



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2023

Nr. 31

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

Vom 26. Januar 2023

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung vom 21. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1879) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigsäure unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 29. Oktober 2022 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 30. April 1972 in Kraft getretene Verordnung vom 25. April 1972 (BGBl. I S. 732),
2. den am 4. Juni 1975 in Kraft getretenen Artikel 35 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
3. den am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Artikel 12 der Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2802),
4. den am 31. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 23 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),
5. den am 21. Juni 1990 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 13. Juni 1990 (BGBl. I S. 1053),
6. den am 6. Februar 1998 in Kraft getretenen § 10 Absatz 1 der Verordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 310),
7. den am 7. März 2006 in Kraft getretenen Artikel 8 der Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 444),
8. den am 13. Juli 2017 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272),
9. den am 29. Oktober 2022 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Bonn, den 26. Januar 2023

Der Bundesminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir

Verordnung über den Verkehr mit Essig und Essigessenz

§ 1

(1) Essig im Sinne dieser Verordnung ist das Erzeugnis, das in 100 Millilitern mindestens 5 Gramm und höchstens 15,5 Gramm Säure, berechnet als wasserfreie Essigsäure, enthält und hergestellt ist

1. durch Essiggärung aus weingeisthaltigen Flüssigkeiten, auch unter Verdünnen mit Wasser (Gärungsessig),
2. durch Verdünnen von Essigsäure oder Essigessenz mit Wasser oder
3. durch Vermischen von Gärungsessig mit Essigsäure, Essigessenz oder Essig aus Essigessenz.

(2) Essigessenz im Sinne dieser Verordnung ist gereinigte, mit Wasser verdünnte Essigsäure, die in 100 Gramm mehr als 15,2 Gramm (15,5 Gramm je 100 Milliliter), jedoch höchstens 25 Gramm wasserfreie Essigsäure enthält.

(3) Für Weinessig gilt die Begriffsbestimmung in Anhang VII Teil II Nr. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Essig, der in 100 Millilitern mehr als 11 Gramm Säure, berechnet als wasserfreie Essigsäure, enthält, und Essigessenz dürfen nur in verschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen und aus Werkstoffen hergestellt sind, die von Essigessenz nicht angegriffen werden und mit ihr nicht in gefährlicher Weise reagieren. Die Behältnisse müssen in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift mit dem Hinweis „Vorsicht! Nicht unverdünnt genießen!“ versehen sein.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

(1) Essig darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn er wie folgt gekennzeichnet ist:

1. Gärungsessig als „Essig“ in Verbindung mit der Angabe der Ausgangs- und Rohstoffe;
2. Essig aus Essigsäure als „Essig aus Essigsäure“; Essig aus Essigessenz als „Essig aus Essigessenz“;
3. mit Essigessenz oder Essig aus Essigessenz vermischter Gärungsessig als „Essig“ mit dem Hinweis „hergestellt unter Zusatz von Essigessenz“;
4. mit Essigsäure oder Essig aus Essigsäure vermischter Gärungsessig als „Essig“ mit dem Hinweis „hergestellt unter Zusatz von Essigsäure“.

(2) Essigessenz darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie als solche gekennzeichnet ist.

(3) Der Gehalt an Essigsäure und anderen Säuren, die den verwendeten Ausgangs- oder Rohstoffen oder erlaubten Zusätzen entstammen (Gesamtsäuregehalt), ist, berechnet als wasserfreie Essigsäure, bei Essig in Gramm je 100 Milliliter, bei Essigessenz in Gramm je 100 Gramm mit den Worten „...% Säure“ anzugeben.

(4) Für die Art und Weise der Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 gelten Artikel 12 Absatz 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18; L 331 vom 18.11.2014, S. 41; L 50 vom 21.2.2015, S. 48; L 266 vom 30.9.2016, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 der Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung entsprechend.

§ 5

Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 2 Essig oder Essigsäure in nicht vorschriftsmäßigen Behältnissen oder in Behältnissen ohne den vorgeschriebenen Warnhinweis in den Verkehr bringt.

1. Nach § 59 Abs. 1 Nr. 21 Buchstabe a des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 1 oder 2 Essig oder Essigessenz, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt.
2. Wer eine in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 60 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ordnungswidrig.

§ 6

(weggefallen)

§ 7

(Inkrafttreten)